

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Register: Chronologisches Register der Gesetze und Decrete vom 7. August bis 30. September 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft errichtet werden soll, in Absicht auf den Geschäftsverkehr der benachbarten und entfernten Gegenden untereinander an dem gegebenen Ort, oder mit den Bürgern desselben, oder endlich das Bedürfnis der Bürger selbst, in Absicht auf ihren Haushalt.

Auf diese Grundsätze gestützt, macht Ihnen, V. G. Eure Commission folgenden Antrag, dessen nähere Bestimmungen ohne weitere Entwicklung von selbst in die Augen fallen. (Der Gesetzesvorschlag folgt im nächsten Stück.)

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die der Polizeicommission zurückgewiesenen und von ihr neuerdings vorgetragenen Artikel, des 2ten die Polizey der Wirthe betreffenden Gesetzesvorschlags, werden in Berathung und hernach angenommen. (Den Gesetzesvorschlag liefern wir, wenn seine Abfassung definitiv wird angenommen seyn.)

Die 2te Discussion über den die Zahlung der dießjährigen Zehnden und Bodenzinse betreffenden Gesetzesvorschlag und über das Befinden der Vollziehung (S. dieselben St. 120) wird eröffnet, und die Fortsetzung auf morgen vertaget.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Unterrichtscommission überwiesen:

V. G. Der Vollz. Rath hat Ihnen unterm 24. Sept. die kirchliche Streitsache zwischen der Gemeinde Wäggis und den Gemeinden Greppen und Bznau, die sich als Filialkirchen von ihrer Mutterkirche zu Wäggis kraft eines Decrets der gesetzg. Rätthe trennen wollen, in der Absicht und mit der Einladung zugesandt, daß Sie dieß Decret und hauptsächlich die darin aufgestellte Bedingung, welche die unter den Gemeinden bestehende Streitigkeiten veranlaßte, näher untersuchen und bestimmen mögen. — Zu mehrerer Beleuchtung dieses Gegenstandes übersendet Ihnen nun der Vollz. Rath auch die Vorstellung der Gemeinde Wäggis, die der schon eingeschickten von Bznau nothwendig entgegengesetzt werden sollte. Da aber in derselben ein unrichtiges Vorgeben enthalten ist, indem darin behauptet wird, daß der Minister der Wissenschaften die Weisung ertheilt habe, die Streitsache jener Gemeinden vor den Richter zu bringen, so glaubt der Vollz. Rath dieser Botschaft ein Schreiben des Ministers beylegen zu müssen, das die Falschheit jenes Vorgebens hinlänglich erweist.

Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Unterrichtscommission legt über die Botschaft des Vollz. Rathes v. 24. Sept., die Verhältnisse der Gemeinden Bznau und Greppen zu der Mutterkirche Wäggis betreffend, und über die Petition der Gemeinde Boshwyl, einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Cansleytisch gelegt wird.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Decrete vom 7. August bis 30. September 1800.

(Wie liefern künftig am Schlusse jedes Monats ein solches Register, wodurch das Nachschlagen der Gesetze in unserm Blatte erleichtert und die Verwechslung von Gesetzen mit bloßen Gesetzesvorschlägen verhütet werden soll, indem hier nur die angenommenen, Gesetzeskraft habenden Gesetze und Decrete aufgezählt werden.)

1. Gesetz vom 8. August, das die gesetzgebenden Rätthe auflöst und die neue provisorische Regierung constituirt. Seite 365
2. Decret, welches die Wahl 8 neuer Mitglieder in den gesetzgebenden Rath enthält. [8. August.] 368
3. Decret, welches die Wahl der 7 Glieder des Vollz. Rathes enthält. [9. Aug.] 374
4. Decret, durch welches dem Vollz. Rath für Unterhaltung der Nationalgebäude ein Credit von 20,000 Fr. eröffnet wird. [15. Aug.] 404
5. Gesetz, welches die frühern Gesetze über Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen zurücknimmt. [18. Aug.] 401, 412
6. Decret, welches dem Joh. Lussenberger seine Strafe mildert. [18. Aug.] 413
7. Decret, wodurch die Verkäufe verschiedener Nationalgüter im C. Solothurn bestätigt werden. [19. Aug.] 408, 420
8. Decret, welches dem Ant. Chermont seine Strafe mildert. [19. Aug.] 414
9. Decret, welches dem Minister der Künste und Wissenschaften einen Credit von 6000 Fr. eröffnet. [20. Aug.] 420

| | | | |
|--|---------------|--|----------|
| 10. Gesetz über die Formen der Berathung und Abfassung der Gesetze. [22. Aug.] | 411. 430 | 26. Decret, das den Verkauf zweyer Häuser in Solothurn ratificirt. [9. Sept.] | 507 |
| 11. Decret, das dem Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Fr. bewilligt. [22. Aug.] | 427 | 27. Decret, das den B. Xavier Müller von Baden wieder in sein Activbürgerrecht einsetzt. [11. Sept.] | 516 |
| 12. Gesetz, welches Erläuterungen über die Einregistrirungsbefreyung der Schenkungen an Arme enthält. [25. Aug.] | 388. 436 | 28. Gesetz über politische Gesellschaften. [11. Sept.] | 523 |
| 13. Decret, das die Vollziehung bevollmächtigt einen Meyerhof zu Maschwanden zu verkaufen. [27. Aug.] | 432. 444 | 29. Gesetz, das die Ertheilung von Patenten für Errichtung neuer Wirthshäuser und Pintenschenken suspendirt. [13. Sept.] | 501. 525 |
| 14. Decret, das dem obersten Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. [28. Aug.] | 439. 448 | 30. Decret, das dem B. Christen Bühler seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heyrathen erlaubt. [13. Sept.] | 508. 525 |
| 15. Decret, das den Saalinspektoren des gesetzgeb. Rathes einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. [28. Aug.] | 440. 448. | 31. Decret gleicher Art für B. Heintr. Sandmann. [13. Sept.] | 508. 525 |
| 16. Decret, das dem Vollz. Rath für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. [28. Aug.] | 448 | 32. Decret gleicher Art für B. Bened. Weingartner. [13. Sept.] | 508. 525 |
| 17. Decret, welches den B. Müller von Wülchingen in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder einsetzt. [30. Aug.] | 458 | 33. Decret gleicher Art für B. Pierre Clerc. [13. Sept.] | 508. 525 |
| 18. Gesetz, welches den Termin des Amnestiegesetzes verlängert. [1. Sept.] | 462. 463 | 34. Gesetz, welches die Suspension desjenigen v. 10. Winterm. 1798 über Abschaffung der sogenannten Feodallasten u. s. w. verordnet. [15. Sept.] | 494. 528 |
| 19. Decret, welches 800 Zentner Getreide ins Neuenburgische auszuführen erlaubt. [1. Sept.] | 464 | 35. Decret, das die unterm 3. Sept. beschlossene Suspension des Gesetzes betreffend die Weinzölle im C. Luzern wieder aufhebt. [20. Sept.] | 559 |
| 20. Gesetz, welches dasjenige v. 15. Nov. 98 die helvetischen Posten betreffend, suspendirt. [2. Sept.] | 450. 468 | 36. Decret, das die Vollziehung zu Veräußerung der Domaine Sonnenberg im C. Thurgau bevollmächtigt. [24. Sept.] | 566 |
| 21. Decret, welches die Suspension der 2 die Luzerner Weinzölle und Eustgelder betreffenden Gesetze v. Juli 1800 verordnet. [3. Sept.] | 469 | 37. Gesetz, welches verschiedene Modifikationen desjenigen über die Abkäuflichkeit der Weidrechte aufstellt. [25. Sept.] | 488. 577 |
| 22. Decret, das der Gemeinde Heyden den Verkauf eines Grundeigenthums bewilligt. [8. Sept.] | 500 | 38. Gesetz wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeiten mit dem Ausland. [25. Sept.] | 565. 577 |
| 23. Gesetz über die Formen bey Besetzung lediger Stellen im Vollziehungs- und gesetzgebenden Rathe. [8. Sept.] | 446. 458. 490 | 39. Decret, welches die General-Rechnungen des Vollz. Direktoriums von Anfang der Republik bis 30. Juni 1799 ratificirt. [27. Sept.] | 561. 579 |
| 24. Decret, das die Baustellen neuer Häuser der abgebrannten Gemeinde Desch von der Einregistrirungsgebühr befreyt. [8. Sept.] | 498 | 40. Decret, das eine Strafmilderung für Joh. Gaillard enthält. [30. Sept.] | 583 |
| 25. Decret, das die abgehaltene zweite Steigerung der Domainialgüter auf Brunegg für nichtig erklärt. [8. Sept.] | 498 | | |

D r u c k f e h l e r .

St. 120, S. 529, Sp. 1, Z. 24, 26 statt Entrichtungszart lies Entrichtungszeit.

St. 128, S. 561, Sp. 1, Z. 10 von unten, statt May lies Juni.